

Update Corona 25.09.2020 - Informationen für unsere Mandanten

<p>Infos zur Überbrückungshilfe Phase II</p>	<p>Update Überbrückungshilfe Phase II: Das Bundesfinanzministerium veröffentlicht weitere Informationen zur Verlängerung des Konjunkturprogramms</p> <p>Laut einer Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 18.09.2020 wird die Überbrückungshilfe auch für die Monate September bis Dezember 2020 fortgesetzt. Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, können nun auch für diese Fördermonate umfassende Zuschüsse als Überbrückungshilfe erhalten.</p> <p>Laut den neuen Förderrichtlinien sollen die Zugangsbedingungen abgesenkt und die Förderung ausgeweitet werden. Förderberechtigt sind weiterhin kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbstständige und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind. Sie sollen im Rahmen dieses Konjunkturprogramms, welches 25 Milliarden Euro umfasst, mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten gefördert werden. Je nach Höhe der betrieblichen Fixkosten können Unternehmen für die vier Monate bis zu 200.000 Euro an Förderung erhalten.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen haben sich darauf verständigt, wie das Programm in den nächsten Monaten fortgeführt werden soll.</p>
--	--

So soll die Fortführung des Überbrückungshilfe-Programmes aussehen:

Die Überbrückungshilfe soll weiterhin für Unternehmen aus allen Branchen offen stehen, die durch die Corona-Krise besonders betroffen sind. Um jedoch schwerpunktmäßig die Unternehmen noch besser zu fördern, bei denen das Geschäft durch behördliche Einschränkungen oder Hygiene- und Abstandsregeln immer noch stark beeinträchtigt ist, sollen die folgenden Änderungen am Programm vorgenommen werden:

1. Flexibilisierung der Eintrittsschwelle

Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder

- einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
- einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.

2. Ersatzlose Streichung der KMU-Deckelungsbeträge von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro.

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt im neuen Förderprogramm 50.000 Euro pro Monat. Damit können Unternehmen je nach Höhe ihrer betrieblichen Fixkosten für die vier Monate bis zu 200.000 Euro an Förderung erhalten.

Bisher galt für Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten eine Höchstgrenze von 9.000 Euro, für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten eine Höchstgrenze von 15.000 Euro.

3. Erhöhung der Fördersätze.

Künftig werden folgende prozentuale Fixkosten erstattet:

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch (bisher 80 % der Fixkosten),
- 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % (bisher 50 % der Fixkosten) und
- 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 % (bisher bei mehr als 40 % Umsatzeinbruch).

4. Die Personalkostenpauschale von 10 % der förderfähigen Kosten wird auf 20 % erhöht.

Um den teilweise hohen Personalkosten Rechnung zu tragen, die zum Betriebserhalt notwendig sind, steigt die Personalkostenpauschale auf 20 % der förderfähigen betrieblichen Fixkosten. Bislang lag sie lediglich bei pauschal 10 Prozent. Es soll damit insbesondere jenen Unternehmen geholfen werden, die weiter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Beschäftigung halten.

5. Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

Die Antragstellung erfolgt auch im neuen Verfahren ausschließlich im digitalen Verfahren über einen „prüfenden Dritten“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, etc.), der das beantragende Unternehmen meist schon gut kennt.

Hinweis:

Bei der 1. Phase (Fördermonate Juni bis August 2020) und 2. Phase (Fördermonate September bis Dezember) der Überbrückungshilfe handelt es sich formal um separate Förderprogramme, für die jeweils ein separater Antrag innerhalb der jeweiligen Frist gestellt werden muss. Es ist nicht möglich, einen gemeinsamen Antrag für die 1. und 2. Phase zu stellen. Es ist auch nicht möglich, nach dem 30. September 2020 rückwirkend einen Antrag für die 1. Phase zu stellen.

Gerne übernehmen wir die Prüfung Ihrer Antragsvoraussetzungen auch für die 2. Phase der Überbrückungshilfen. Nehmen Sie hierzu einfach Kontakt mit uns auf.

Anträge können voraussichtlich ab Mitte Oktober gestellt werden.

Hier geht's zur Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/09/2020-09-18-PM-Corona-Ueberbrueckungshilfe-verlaengert.html>